

Persönliche Leistungserbringung von Krankenhausärzten



Dr. Kerrin Schillhorn, MIL
 Fachanwältin für Verwaltungsrecht
 Fachanwältin für Medizinrecht

Rechtsanwältin Dr. Kerrin Schillhorn
 Fachanwältin für Verwaltungsrecht und Medizinrecht

Inhaltliche Anforderungen an die persönliche Leistungserbringung



- im Rahmen von ärztlichen Wahlleistungen
- im Rahmen von persönlich erteilten Ermächtigungen nach §116 SGB V
- Leistungserbringung unterliegt besonderen Anforderungen

Grundsätzlich gilt:

- die wesentliche ärztliche Leistung muss der Arzt selbst erbringen

- § 613 BGB
- § 19 Abs. 1 Musterberufsordnung Ärzte
- §§ 15 Abs. 1, 28 SGB V
- § 32 Abs. 1 Ärzte ZV
- § 15 Bundesmantelvertrag Ärzte
- § 17 Abs. 1 KHEntgG
- § 4 Abs. 2 GOÄ
- Ziff. 1.2.2 Allgem. Bestimm. EBM

„Die persönliche Leistungserbringung ist eines der wesentlichen Merkmale freiberuflicher Tätigkeit. Sie prägt wie kein anderes Merkmal das Berufsbild des Arztes und steht dafür, dass der Arzt seine Leistungen auf der Grundlage einer besonderen Vertrauensbeziehung erbringt.“

(Spitzenpapier der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, DÄBl. 2008, A-2173)

- Persönliche Leistungserbringung bedeutet nicht, dass der Arzt jede Leistung höchstpersönlich erbringen muss.
- Sie erfordert vom Arzt aber immer, dass er bei Inanspruchnahme nicht ärztlicher und ärztlicher Mitarbeiter zur Erbringung eigener beruflicher Leistungen **leitend und eigenverantwortlich** tätig wird.
- *„Als wahlärztliche Behandlung ist eine selbständige therapeutische Maßnahme nur abrechenbar, wenn es sich um eine ärztliche Maßnahme handelt und der Wahlarzt ihr durch persönliche Befassung mit dem Patienten zu Beginn, während und zum Abschluss der Maßnahme **sein persönliches Gepräge** gegeben hat.“ (eigene Hervorhebung)*
OLG Köln, Urteil vom 25. 8. 2008 - 5 U 243/07

→ §§ 1 Abs. 1 MBO

→ Ärztlicher Beruf ist als ein freier Beruf auszuüben

- Folge: Leistungen sind grundsätzlich höchstpersönlich zu erbringen, um dem Vertrauen des Patienten auf fachliche Fähigkeiten und Eigenschaften des gewählten Arztes gerecht zu werden
- freier Beruf beinhaltet Qualifikation der Tätigkeit als persönliche und geistige Leistung; freiberufliche Tätigkeit ist durch in eigener Person und in eigener Verantwortung erbrachte Leistung für individuelle Nachfrager (Patienten, Klienten, Mandanten) geprägt. (BSG, Urteil vom 21.11.1958 – 6 Rka 21/57; BSG, Urteil vom 29.10.1963 – 6 Rka 7/61)

→ § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG

- „Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit...Ein Angehöriger eines freien Berufes iSd S. 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse **leitend und eigenverantwortlich** tätig wird. Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen.“ (*eigene Hervorhebung*)

- Arztvertrag ist Dienstvertrag (§ 611 BGB) über die Leistung von Diensten höherer Art: Geschuldet wird die an den Standard medizinischer Tätigkeit gebundene Dienstleistung
- § 613 BGB: „im Zweifel“ persönlich
- abdingbar, wenn es nicht auf die spezielle Befähigung einer bestimmten Person ankommt
- aus § 613 BGB folgt die Auffassung, dass es gerade die Kenntnisse und Erfahrungen des erwählten Arztes sind, auf die es dem Patienten ankommt. (*OLG Celle, Urteil v. 22.03.1982 – 1 U 42/81; OLG Karlsruhe, Urteil v. 20.02.1987 – 15 U 160/86*)
- dient dadurch auch dem Schutz der Gesundheit und dem Vertrauens des Patienten

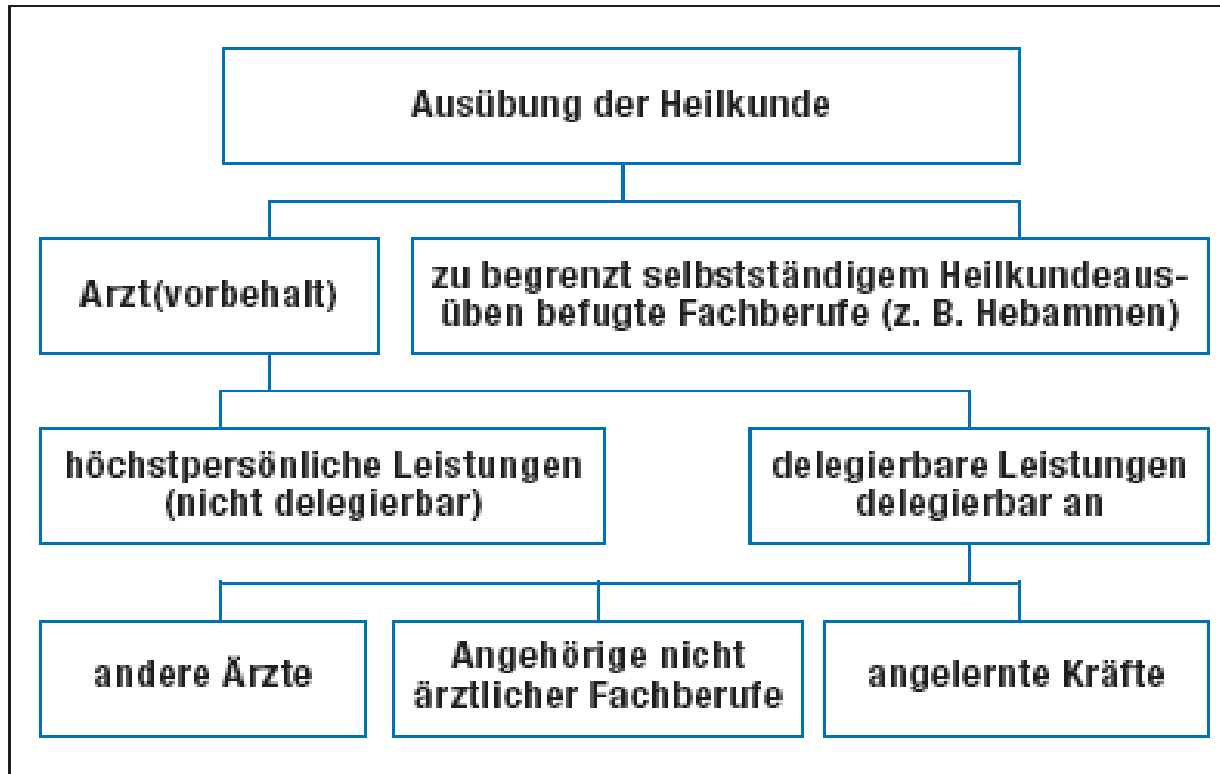
→ § 4 Abs. 2 GOÄ

- Schutz des Vertrauens und der Gesundheit des Patienten
 - Patient soll nicht Gebühren für eine ärztliche Leistung zahlen müssen, die nicht ein Arzt erbracht hat (Vertrauen des Patienten in Fähigkeiten und Qualifikation)
 - Soll sicherstellen, dass sich der Wahlarzt in jedem Stadium der Behandlung mit dem Patienten persönlich befasst (Gesundheit des Patienten)

→ Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung erfährt Einschränkung

- § 613 BGB greift dann nicht, wenn sich aus den Umständen etwas anderes ergibt, z.B. Verkehrssitte, dass sich der Chefarzt bei der Visite von seinem Oberarzt vertreten lässt (*LG Bonn, Urteil vom 15.02.1995 – 5 S 210/94*)
- Trotz § 613 BGB ist Chefarzt nicht verpflichtet JEDEN Handgriff selbst auszuführen
- Persönliche Dienstleistungspflicht umfasst lediglich die grundlegenden Dienstleistungen, nicht alle vertraglich geschuldeten; gilt insbes. bei längerer Behandlungsdauer (*LG Bonn, Urteil vom 20.06.1996 – 8 S 30/96*)

Persönliche Leistungserbringung - Übersicht



Deutsches Ärzteblatt 2008 – A 2173

Wahlleistung und persönliche Leistungserbringung



- Grundsätze
- Delegation
 - Einsatz von nicht ärztlichem Personal
 - Einsatz von Stations- und Assistenzärzten
- Vertretungsmöglichkeiten
- Wahlleistungsvereinbarung (→ Vortrag von Dr. Steinbrück!)
- Wahlleistungsvergütung

Definition ärztliche Wahlleistung



- voll- und teilstationäre Behandlungen, die sich von den allgemeinen Krankenhausleistungen unterscheiden, gesondert berechnet und mit dem Patienten vereinbart werden und die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigen, § 17 KHEntgG
- ärztliche Wahlleistungen sind von einem Arzt zu erbringen
- Patient sichert sich vertraglich die persönliche Behandlung durch den besonders qualifizierten Arzt, unabhängig davon, ob er nach Art und Schwere der Erkrankung dessen bedarf

Abgrenzung allgemeine Krankenhausleistungen/Wahlleistungen (1)



Gemäß § 2 KHEntgG umfassen die allgemeinen Krankenhausleistungen die ärztliche Behandlung, auch durch nicht fest angestellte Ärzte, die Krankenpflege, Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, die für die Versorgung im Krankenhaus notwendig sind, so wie Unterkunft und Verpflegung, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 KHEntG)

- Notwendige Behandlung des Patienten muss auch ohne wahlärztliche Leistung gewährleistet sein.
- Ärztliche Wahlleistung bezieht sich nicht auf den Inhalt der Leistungserbringung, sondern auf die **Person** des Leistungserbringers.
- Patient vereinbart Leistung durch bestimmte Ärzte, nicht aber einzelnen Arzt.

Abgrenzung allgemeine Krankenhausleistungen/Wahlleistungen (2)



- Wirksame wahlärztliche Vereinbarung gilt, unabhängig davon, welche Behandlung für den Patienten notwendig ist.
- Wird wirksame Wahlleistung vereinbart und ist chefärztliche Behandlung medizinisch notwendig, so gilt gleichwohl die Wahlarztvereinbarung.
 - (arg.: Patient hat sich vorab für die Behandlung durch besondere Ärzte entschieden. Diese Leistung hat er bekommen)
- Vergütungsfolge wird ausgelöst, unabhängig davon, ob aus medizinischen Gründen auch ohne Wahlarztvereinbarung eine Behandlung durch den Chefarzt bzw. andere liquidationsberechtigte Ärzte erfolgt wäre.

- Delegation an nichtärztliche Mitarbeiter:
 - Unterstützungs-/Hilfsleistungen sind zulässig

- Delegation an ärztliche Mitarbeiter:
 - Kernleistungen müssen durch Arzt selbst erbracht werden:
 - schneidende Fächer: Durchführung der OP;
 - Anästhesie: Aufklärung, Untersuchung vor der Narkose und Ein- und Ausleitungen der Narkose;
 - konventionell: praktisch alle Leistungen („Persönliches Gepräge“, Abgrenzbarkeit von allgemeinen Krankenhausleistungen)

- nach § 4 Abs. 2 S. 1 GOÄ auch zulässig, wenn Aufgaben unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht werden?
- jedenfalls aber: jederzeitige Möglichkeit zum Eingreifen muss bestehen
(Arzt muss anwesend sein!)

Delegationsmöglichkeiten - Grenzen



- persönliche Untersuchung des liquidationsberechtigten Arztes ist unerlässlich
- Regie für Gesamtdiagnostik und Therapie muss erkennbar in der Hand des liquidationsberechtigten Arztes liegen
- Aufklärungsgespräch muss vom liquidationsberechtigten Arzt persönlich geführt werden
- schwierige therapeutische Einzelleistungen müssen vom liquidationsberechtigten Arzt persönlich erbracht werden
- aufwändigere bzw. schwierige diagnostische Einzelmaßnahmen müssen vom liquidationsberechtigten Arzt persönlich erbracht werden

Vertretung des Wahlarztes - Vorüberlegungen



- an der Wahlarztkette nehmen sämtliche liquidationsberechtigten Ärzte des Krankenhauses teil
- Erstreckung des Liquidationsrechtes auf alle Ärzte des Krankenhauses ist unzulässig, da insoweit keine Unterscheidung zu den allgemeinen Krankenhausleistungen mehr möglich wäre
- nach § 4 Abs. 2 GOÄ haben die liquidationsberechtigten Ärzte die Leistungen höchstpersönlich zu erbringen

Vertretung des Wahlarztes - Möglichkeiten



- ausnahmsweise darf eine Vertretung durch den ständigen Vertreter des liquidationsberechtigten Arztes erfolgen. Dieser muss die gleiche Facharztbezeichnung führen.
- Vertretung ist nur zulässig, wenn diese in der Wahlleistungsvereinbarung Gegenstand des Vertrages geworden ist, die Vertretung nicht vorhersehbar war und der Vertreter in der Wahlleistungsvereinbarung namentlich genannt wird.
- Vertretung durch mehrere nicht liquidationsberechtigten Ärzte ist nicht zulässig. Allenfalls könnte an eine ständige Vertretung für verschiedene Teilgebiete einer Disziplin gedacht werden.

Vertretung des Wahlarztes - Individualabrede



Im Einzelfall kann mit dem Patienten eine abweichende Regelung getroffen werden, wenn Vertretung auch bei vorhersehbarer Verhinderung (Urlaub/Fortbildung) erfolgen soll

Notwendig:

- Individuelle Vereinbarung
- frühestmögliche Unterrichtung über Verhinderung des Wahlarztes
- namentliche Benennung des Vertreters
- Aufklärung über Behandlungsmöglichkeit im Rahmen der allgemeinen Krankenhausbehandlung

Vertretung des Wahlarztes – „Gewünschte Vertretung“



- Wunsch des Patienten nach Behandlung durch einen dem Wahlarzt nachgeordneten Arzt (z.B. besonders spezialisierter Oberarzt)
- keine Unterscheidung zwischen vorhersehbarer und unvorhersehbarer Verhinderung
- keine Unterrichtung im Verhinderungsfall notwendig
- Schriftformerfordernis muss gewahrt werden
- Beispiel: *„Ich wünsche ausdrücklich die wahlärztliche Behandlung durch Oberarzt Dr. X und nicht durch den Chefarzt der Abteilung Prof. Dr. Y. zu den in der Wahlleistungsvereinbarung genannten Bedingungen. Die Honorarrechnung erfolgt in gleicher Höhe, wie wenn der Chefarzt Prof Dr. Y. die Privatbehandlung persönlich durchgeführt hätte.“ (Bender, MedR 2008, 344)*

Vertretung des Wahlarztes – Sonderbehandlung von Großkliniken?



- wegen der Größe der Abteilungen und der Menge der Subspezialisierungen ist diskutiert worden, ob die Vertretungsregelungen für Chefärzte in Großkliniken angepasst werden müssen
 - arg: Höchstpersönliche Leistungspflicht aller beteiligten Chefärzte könne bei Großkliniken nicht erwartet werden (Spickhoff, NZS 2004, 57)

- nicht überzeugend, denn rechtlich ist eine solche Anpassung nicht zu rechtfertigen und Krankenhausträger kann seinen Betrieb entsprechend gliedern oder Oberärzten den Status eines Wahlarztes einräumen (*vgl. auch Bender, MedR 2008, 336*)

Vertretung des Wahlarztes - Grenzen



- sind die Voraussetzungen für die Wahlärztliche Leistung nicht erfüllt, darf die wahlärztliche Leistung **nicht** abgerechnet werden (allgemeine Krankenhausleistung, also DRG, bleibt aber abrechenbar).
z.B. wenn
- weder Wahlarzt noch ständiger Vertreter die Leistung erbringt
 - Abwesenheit vorhersehbar war und keine Individualvereinbarung geschlossen wurde
 - Wahlarzt im Rahmen der Delegation nicht die Aufsicht führt und jederzeit in die Behandlung eingreifen kann – also persönlich nicht vor Ort ist
 - es an dem persönlichen Gepräge der Leistung durch Wahlarzt fehlt
 - der Wahlarzt nicht das gesamte Behandlungsprogramm für den Patienten erkennbar unter seiner Regie hat
 - inhaltlich kein Unterschied zur allgemeinen Krankenhausleistung besteht

Vergütung wahlärztlicher Leistungen



- Vergütung muss angemessen sein
- Vergütung erfolgt auf der Grundlage GOÄ
- Abzug gem. § 6 a GOÄ (25 %) ist zu beachten
- Entgelt für Wahlleistungen ist für alle Benutzer nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen, § 17 Abs. 1 KHG
- nicht vorbehaltene Leistungen nach GOÄ können auch wahlleistungsunschädlich von Personal oder anderen Ärzten durchgeführt werden; vorbehaltene Leistungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1-3 GOÄ sind aber z.B. Visiten, Verband, Blutentnahme, Injektion und Infusion
- im Falle der Liquidation durch das Krankenhaus gilt GOÄ entsprechend

Ermächtigung und persönliche Leistungserbringung



- Grundsätze
- Delegation
 - Einsatz von nicht ärztlichem Personal
 - Einsatz von Stations- und Assistenzärzten
- Vertretungsmöglichkeiten

Persönliche Leistungserbringung im Rahmen der Ermächtigung



- durch die Ermächtigung nach §116 SGB V wird ein leitender Arzt von der Kassenärztlichen Vereinigung in der Regel zeitlich und inhaltlich begrenzt für die Erbringung bestimmter Leistungen in seinem Fachgebiet zugelassen.
- Ermächtigung ist nicht übertragbar und darf nur von dem ermächtigten Arzt selbst ausgeübt werden.
- mit Ermächtigung nimmt der leitende Krankenhausarzt an der vertragsärztlichen Leistungserbringung teil. Die Regelungen über die vertragsärztliche Versorgung gelten für den ermächtigten Arzt mit Einschränkungen (insbesondere in Bezug auf Assistenten usw.) ebenfalls.

Ermächtigung und Delegation



- unterstützende und Hilfstätigkeiten von nicht-ärztlichem Personal zulässig
- Einsatz von angestellten Ärzten nicht zulässig
- Delegation an andere Ärzte nicht zulässig (*persönliche Ermächtigung*)

Ermächtigung und Vertretung



→ nur zulässig bei

- Urlaub
- Krankheit
- Fortbildung
- Wehrübung

Nichteinhaltung der persönlichen Leistungserbringung



KV prüft die persönliche Leistungserbringung der ermächtigten Ärzte. Hier werden Plausibilitätsprüfungen und ein Abgleich mit dem Leistungsvolumen der vollzeittätigen niedergelassenen Ärzte vorgenommen.

Konsequenzen bei Verstoß gegen persönliche Leistungserbringung:

- Rückforderung der Honorare
- Entzug der Ermächtigung
- Gegebenenfalls berufsrechtliches und KV-rechtliches Verfahren
- Gegebenenfalls strafrechtliches Ermittlungsverfahren (Abrechnungsbetrug!)

Sanktionen bei Verstoß gegen persönliche Leistungserbringung



- kein (durchsetzbarer) Vergütungsanspruch
- Honorarrückforderung
- Disziplinarverfahren
 - KV-rechtlich
 - berufsrechtlich
- Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Mütze Korsch
Rechtsanwalts-gesellschaft
Erftstraße 19a
50672 Köln

Telefon: 0221 / 5 00 03 – 738
Telefax: 0221 / 5 00 03 – 636

www.mkrg.com



Dr. Kerrin Schillhorn
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Fachanwältin für Medizinrecht

schillhorn@mkrg.com

Rechtsanwältin Dr. Kerrin Schillhorn
Fachanwältin für Verwaltungsrecht und Medizinrecht